

Vertrag

über die Neuanlage und Bewirtschaftung von Streuobstwiesen

Zwischen

Frau Anita Fränk

nachfolgend Bewirtschafterin genannt

und der

*Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Rudi Müller*

nachfolgend Ortsgemeinde genannt

wird folgender Vertrag

geschlossen:

Vorbemerkungen:

Die getroffenen Vereinbarungen dienen zur bindenden Absicherung von Maßnahmen, die für den Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Naturschutzgesetzes bzw. des Landespflegegesetzes innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Haarspott - teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Sandhof" der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn notwendig werden.

Art und Umfang der Maßnahmen, wie auch der jeweilige Detaillierungsgrad wurden in einem Landespflegerischen Planungsbeitrag gemäß § 17 des Landespflegegesetzes nach fachlichen Gesichtspunkten ermittelt und im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes in ein planerisches Gesamtkonzept integriert. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die Inhalte dieses Vertrages.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Neuanlage und Bewirtschaftung einer regionaltypischen Streuobstpflanzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 442/2 "Hetschmühle", Gemarkung Alsenborn.
2. Die Streuobstpflanzung erstreckt sich auf eine Fläche von mindestens 8.000 qm.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind

- a) der Landespflegerische Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Haarspott - teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Sandhof"
- b) der Pflanzplan
- c) die Obstsortenliste

§ 3 Aufgaben der Ortsgemeinde

1. Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 442/2 ist eine Neupflanzung von 35 Bäumen von der Ortsgemeinde vorzunehmen.
2. Der Abstand der Bäume in der Reihe und der Abstand zwischen den Reihen hat mindestens 10 m zu betragen, als maximale Pflanzdichte darf der Wert von 80 Bäumen je Hektar nicht überschritten werden. Die Bäume sind entsprechend des beiliegenden Pflanzplanes anzuordnen. Es sind regionaltypische, den örtlichen Boden- und Klimaverhältnissen angepaßte Hochstammobstbaumsorten (Stammhöhe mindestens 1,80 m) aus der beiliegenden Sortenliste auszuwählen. Der Anteil einer Obstart darf 85 v.H. der gesamten Baumzahl nicht übersteigen. Der Apfelanteil soll in jeder Anlage mindestens 50 v.H. betragen.
3. Die Pflanzung soll im Herbst unmittelbar nach dem Laubfall bis zum 30.11./15.04. erfolgen. Die Bäume müssen den Bestimmungen der anerkannten deutschen Markenbaumschulen (BdB-Qualität) entsprechen. Vor der Pflanzung ist eine ca. 80 x 80 cm große Pflanzgrube von mindestens 50 cm Tiefe auszuheben und die Sohle zu lockern. Ggf. ist der Boden insbesondere mit Kompost zu verbessern. Die Wurzeln sind mit einem Drahtkorb aus unverzinktem, engmaschigem Kaninchendraht vor Wühlmausfraß zu schützen. Um den Stamm ist eine Drahtrose zu legen, die ebenfalls aus Kaninchendraht besteht und bis zum Kronenansatz reicht. Jede Jungpflanze ist an einen Stützpfehl, der nicht in die Krone ragen darf, mit geeignetem Bindematerial anzubinden. Ein fachgerechter Pflanzschnitt ist durchzuführen.

4. Abgestorbene Bäume sind durch Nachpflanzungen von der Ortsgemeinde zu ersetzen, im übrigen ist eine Baumbeseitigung unzulässig.

§ 4 Aufgaben der Bewirtschafterin

1. In den ersten 10 Standjahren der Anlage ist alle 1 - 3 Jahre ein Erziehungsschnitt durchzuführen. Danach ist zur Erneuerung tragfähigen Fruchtholzes alle 3 - 4 Jahre ein Erhaltungsschnitt von der Bewirtschafterin durchzuführen.
2. Die Baumscheiben sind bis zum 4. Standjahr mechanisch freizuhalten.
3. Umbruch oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt sind nicht zulässig.
4. Eine Ausbesserung der Gräsnarbe darf nur umbruchlos und nur in der Zeit vom 15.06. bis 15.08. eines Jahres erfolgen.
5. Das Grünland ist von der Bewirtschafterin mindestens einmal im Jahr, höchstens zweimal pro Jahr zu mähen, jedoch nicht mit Saugmähern. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.

Eine Beweidung ist ebenfalls möglich. Die Obstbäume sind bei einer Beweidung durch sogenannte Dreiböcke (3 Pfähle, die mit Querlatten im Abstand von 60 cm verbunden werden) vor Verbiss zu schützen. Der durchschnittliche Tierbesatz darf 1,0 Rauhfutter fressende Großvieheinheiten (1 RGV) je Hektar und Jahr nicht überschreiten. Während eines Weidegangs darf der Tierbesatz 3,0 RGV/ha nicht übersteigen. Eine Abweichung im Falle der Wanderschäferei ist zulässig.

§ 5 Besondere Hinweise

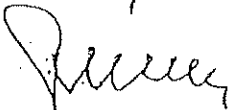
1. In der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis zum 15.06. des Folgejahres dürfen die Flächen nicht bearbeitet oder gemäht und in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 01.06. des Folgejahres nicht beweidet werden. Bei Schafbeweidung kann im Einzelfall ein früherer Beweidungstermin mit der Unteren Landespflegebehörde vereinbart werden. Eine Bodenbearbeitung (Abschleppen) ist in der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis zum 15.03. des Folgejahres zulässig.
2. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Wundverschlussmittel dürfen bei Veredlungsarbeiten und schweren Rindenabschürfungen eingesetzt werden.

3. Bei der Düngung darf als Gesamtgabe der Wert von 40 kg Gesamt-Stickstoff pro Vegetationsperiode nicht überschritten werden.
4. Bei der Wiesenansaat sollte eine Regel-Saatgutmischung RSM 7.1.2 Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern, Saatgutmenge 20 g/qm verwendet werden.
5. Wird beabsichtigt, mehr als 35 Bäume zu pflanzen, ist darauf zu achten, daß die Pflanzdichte höchstens 80 Bäume je Hektar betragen darf.
6. Der Bewirtschafterin ist bekannt, daß eine Förderung im Rahmen des "Förderprogrammes umweltschonende Landbewirtschaftung" nicht zulässig ist.

§ 6 Laufzeit des Vertrages


Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

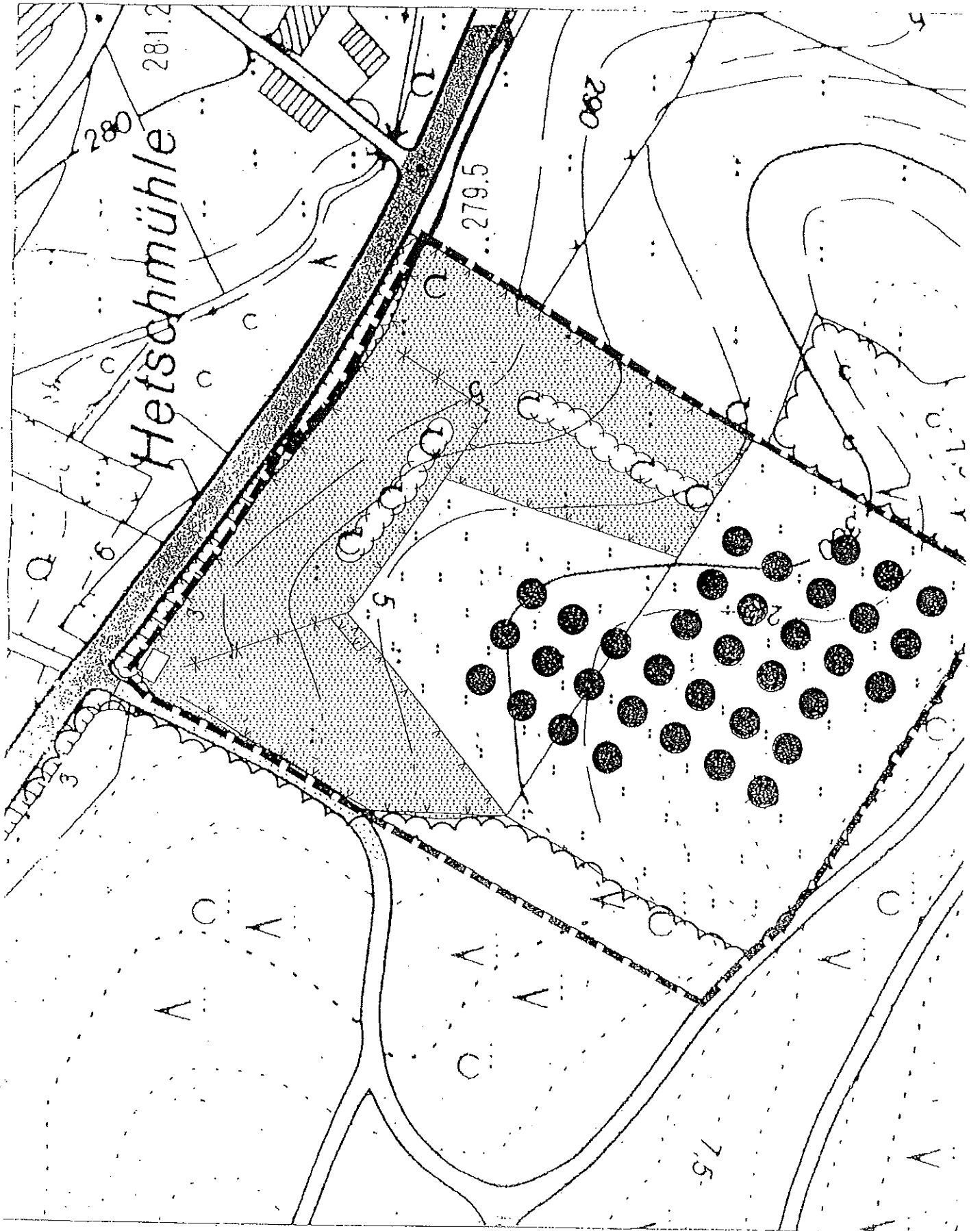
Enkenbach-Alsenborn, 18. MRZ. 1998


(Rudi Müller)
Ortsbürgermeister



Enkenbach-Alsenborn, 18. MRZ. 1998


(Anita Frank)
Bewirtschafterin



Obstsortenliste

zur Verwendung regionaltypischer Sorten im Rahmen der Neuanlage sowie Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen

Apfelsorten - Hauptsorten

- Erbachhofer Mostapfel
- Goldrenette von Blenheim
- Gravensteiner
- Kaiser Wilhelm
- Kohlapfel (Brauner Matapfel)
- Großer Rheinischer Bohnapfel (nur Mostapfel)
- Rote Sternrenette
- Roter Eiserapfel
- Schöner von Boskoop
- Siebenschläfer (Roter Bellefleur)
- Rheinischer Winterrambour

Apfelsorten - Nebensorten (max. 30% des Apfelanteils)

- Baumanns Renette
- Berner Rosenapfel
- Bittenfelder (nur Mostapfel)
- Boikenapfel
- Brettacher Gewürzapfel
- Champagner Renette
- Cronoels
- Danziger Kantapfel
- Freiherr von Berlepsch
- Geflammtter Kardinal
- Gelber Edelapfel
- Graue französische Renette (Rabau, Lederapfel)
- Graue Herbstrenette
- Jakob Lebel
- Landsberger Renette
- Luxemburger Renette
- Ontario
- Prinz Albrecht von Preußen
- Resistente Sorten
- Roter Herbstkalvill
- Roter Trierer Weinapfel (nur Mostapfel)
- Schafsnase
- Schöner aus Bath
- Schöner aus Nordhausen
- Wintertaffetapfel
- Zabergäurennette
- Zuccalmagliorenette

Birnensorten

- Conference
- Frankelbacher Mostbirne
- Gelbmöstler (Mostbirne)
- Gellerte Butterbirne
- Köstliche von Charneux
- Oberösterreichische Weinbirne (Mostbirne)
- Pastorenbirne
- Schweizer Wasserbirne (Mostbirne)

Kirschensorten

- Hedelfinger Riesenkirsche
- Napoleonskirsche (Mai-Bigarreau)
- Schneiders Rote Knorpelkirsche

Zwetschgen- und Mirabellensorten

- Hauszwetschge
- Nancymirabelle

Wildobst

- Speierling
- Vogelkirsche
- Walnuß

Zur Beachtung: Die Liste ist nicht abschließend. Es können weitere Sorten in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde ausgewählt werden.

Empfohlene Markenbaumschulen:

Baumschule Ritthaler, Dietschweiler Straße, Hütschenhausen
Tel.: 06372 - 5880

Baumschule Volker Fett, Brögt 261, Becherbach-Gangloff
Tel.: 06364 - 200

Baumschule Paul Oberholz, Dackenheimmer Straße 21, Freinsheim
Tel.: 06353 - 7402